

## Richtlinie

zur

- **Ausfertigung von Vertrag VII.15.StB (Verkehrsanlagen)**
- **Ausfertigung von Anlage VII.15.2.StB zu § 6 des Vertrages**
- **Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**

### Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

## 1. Vertrag Verkehrsanlagen (VII.15.StB)

**Vertragsabschluss** Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies durch entsprechende Haushaltszuweisungen gedeckt ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Verkehrsanlagen zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Da jeder Auftragnehmer gemäß KorruR eine Verpflichtungserklärung abgeben muss, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) dem Vertrag schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen.

Die AVB und die TVB-V dürfen nicht geändert werden.

**Anwendungsbe-  
reich** In der Anlage 13 Nr. 13.2 HOAI (Objektliste) nicht angeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.

Für Bestandteile von Straßenverkehrsanlagen gilt die Definition des Bundesfernstraßengesetzes (§ 1 Abs. 4 Nummer 1-3 BFStrG), einschließlich der Entwässerungsanlagen der Verkehrsanlage.

**Deckblatt** Die Angaben zu den Vertragsparteien (ausschließlich mittels Behördenbezeichnungen) sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

-

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

### Zu § 1 **Vertragsgegenstand**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.

Umfasst der Gegenstand des Vertrages auch Leistungen für die Objektplanung von Ingenieurbauwerken, sind diese in Nr. 1.1 anzugeben (z.B. Lärmschutzanlagen, Regenrückhaltebecken, etc.).

### Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl

zu übergeben.

### **Zu § 4      Leistungspflichten des Auftragnehmers, Beauftragung**

In § 4 ist festzulegen, ob die Beauftragung stufenlos (Nr. 4.2) oder als Stufenvertrag (Nr. 4.3) erfolgt.

Der Leistungsumfang der dem Auftragnehmer übertragen werden soll, ist in der Anlage VII.15.2.StB zu § 6 (spezifische Leistungspflichten) durch Ankreuzen und Ergänzen etwaiger Besonderer Leistungen festzulegen.

#### **4.2      stufenlose Beauftragung**

Werden später über den Vertragsumfang hinaus weitere Leistungen im selben Leistungsbild erforderlich, ist ein neues, vom bestehenden Vertrag unabhängiges Vergabeverfahren unter Beachtung des anzuwendenden Vergaberechts gemäß Richtlinien II.2, III.2 oder III.102 VHF durchzuführen.

Eine rein freihändige Anschlussbeauftragung unter Missachtung dieser verfahrensrechtlichen Maßgaben ist unzulässig.

#### **4.3      Stufenvertrag**

Im Regelfall sollen die Auftragnehmer zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten der Leistungsstufe 1 nach § 6 Nr. 6.1 in Verbindung mit der Anlage VII.15.2.StB beauftragt werden, die gemäß § 4 Nr. 4.3.1 für die Erstellung der Leistungsstufe 1 erforderlich sind.

Die weiteren Leistungen werden unter gleichzeitiger Termin-/Fristvereinbarung – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Schreiben (VI.25 VHF) in einer oder mehreren Stufen abgerufen. In diesem Schreiben sind auch die im Vertrag bereits festgelegte Honorarparameter zu erwähnen.

Nicht beauftragte Leistungen werden, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, vom AG oder einem von ihm beauftragten Dritten erbracht.

### **Zu § 5      Allgemeine Leistungspflichten**

#### **5.1      Projektziele**

Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Ingenieurleistung ist in den §§ 5 und 6 genau beschrieben.

#### **5.3      Kosten**

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben. Bei Objektplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag Koordinationsverpflichtungen übertragen werden. Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.

Es sind daher in § 5 Nr. 5.3 als Regelfall die Kosten der einschlägigen Kostengruppen nach AKVS zu Grunde gelegt.

#### **5.4      Termine**

##### **5.4.1**      Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine je Objekt anzugeben.

#### **5.5      Erreichen der Projektziele**

##### **5.5.2**      Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben die Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

#### **5.8      Behandlung von Unterlagen**

##### **5.8.2**      Grundsätzlich müssen vor Vertragsabschluss die Vorgaben des AG zum Datenaustausch in Anlage VI.4.1.StB festgelegt werden.

**Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten****Festlegung des Leistungsumfanges im einzelnen**

Die einzelnen Leistungsumfänge nach § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.15.2.StB. Die zu beauftragenden Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 13 HOAI werden dort angekreuzt, Besondere Leistungen ergänzt.

Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt oder an Dritte vergeben wird, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 analog § 6 Nr. 6.1.1 etc. festzulegen oder zu ergänzen. Hierfür ist ggfs. folgender Textblock einzufügen:

*Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des/der folgende Leistungen:*

-

Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.15.2.StB).

**6.1 Grundlagenermittlung und Vorplanung**

**6.1.1** Das Einreichen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Genehmigungsbehörden obliegt dem Auftraggeber. In der Anlage zu § 6 ist diese Grundleistung deshalb auf ein Mitwirken beschränkt; der Abzug vom v.H.-Satz ist unten in Nr. 2 ausgewiesen

**6.5 Vorbereiten und Mitwirken bei der vergabe**

**6.5.2** „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist (siehe auch Richtlinie zur Anlage zu § 6).

**6.6 Bauoberleitung und örtl. Bauüberwachung**

Die Dauer der Bauoberleitung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen AG und AN einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10.2 AVB).

**6.6.3** Dem Vertrag sind die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen (ZVB) zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beigelegt. Sie gründen auf der Bekanntmachung der OBB vom 18.09.2002 IIZ4-0744-01/02 zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO (AllIMBI Nr.13/2002 S. 919). Die haushaltsrechtliche Feststellung der „sachlichen Richtigkeit“ kann demgemäß nicht auf freiberuflich Tätige übertragen werden.

**6.6.4** Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen (in Kalender- oder Werktagen), dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können

**6.7 Objektbetreuung**

**6.7.1** Die projekt- und nutzerspezifischen Details zur Erstellung der Baubestandsunterlagen müssen vom AG bereits mit Vertragsabschluss festgelegt werden.

Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

**Zu § 7 Fachlich Beteiligte**

**7.2** Vor **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6 A Nr. 3 VHF zu beachten.

**Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers****8.1 Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen.

**Zu § 9 Baustellenbüro**

Festlegungen hierzu sind nur zu treffen, sofern LPh 8 beauftragt wird.

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss dann in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll.

**Zu § 10 Honorar****10.1 Anrechenbare Kosten**

Soweit aus haushaltsrechtlichen oder anderweitigen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung ~~zur Leistungsstufe 4~~ sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung (mittels VI.26 VHF) vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nr. 10.1 des Vertrags ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen (siehe auch Nummer 10.6).

Bei mehreren vergleichbaren Objekten gemäß § 11 Abs. 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI).

Im Vertrag können für die mvB zunächst **vorläufig ermittelte** Kosten angesetzt werden. Sie sind **endgültig** spätestens nach baufachlicher Prüfung und Festsetzung der Kostenberechnung **schriftlich** festzulegen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend..

Werden dem Auftragnehmer gleichzeitig Leistungen nach § 41 HOAI übertragen, erfolgt eine eigenständige Honorarermittlung für die einzelnen Objekte. Hier ist genau zu prüfen, welche Leistungen der Objektplanung „Ingenieurbauwerke“ zusammen mit der Leistung Objektplanung „Verkehrsanlage“ erbracht werden sollen und daher in Auftrag gegeben werden. Bei der Objektplanung mehrerer Ingenieurbauwerke als Teil der Verkehrsanlage können sich auch Fragen der Wiederholung (§ 11 Abs. 3 HOAI) ergeben.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist das Gesamtobjekt aufzuteilen in die Verkehrsanlage und die einzelnen Ingenieurbauwerke. Die unterschiedlichen Ingenieurbauwerke können der Objektliste für Ingenieurbauwerke (Anlage 12 zur HOAI) entnommen werden. Dazu zählen neben den konstruktiven Ingenieurbauwerken beispielsweise auch Regenrückhaltebecken und Lärmschutzwälle. Anrechenbar sind für die Fremdleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 47 einschließl. Anlage 12 bei Verkehrsanlagen 10 v.H. der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Leistungen nach § 43 HOAI für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.

**10.2 Honorarzonen**

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 i. V. m § 48 Abs. 2-5 sowie Anlagen 13 Nrn. 13.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 48 Abs. 6 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen (Erhaltungsmaßnahmen) gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

**10.3 Honorarsatz**

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren. Ein höherer Satz als der Mindestsatz kann vereinbart werden, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz (soweit nicht bereits gemäß §§ 12 bzw. 48 HOAI berücksichtigt) im Brückenbau

Dazu ist festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafeln nach §§ 48 HOAI das Honorar erhöht wird.

Die Gründe für die Vereinbarung sind in der Vergabedokumentation schriftlich festzuhalten.

**10.4 Vom-Hundert-Sätze**

Die in der Anlage zu § 6 für die jeweiligen Leistungsstufen genannten Summen der v.H.-Sätze nach §§ 47 HOAI dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 HOAI ergibt.

Die v.H. – Sätze der jeweiligen Grundleistungen in Anlage VII.15.2..StB sind **Vorschläge zur Orientierung**.

Soweit bei der Bewertung abgerufener Grundleistungen Abschläge für Leistungen vorzunehmen sind, die dem Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in § 6 des Vertrages obliegen, sind in Nr. 2 dieser Richtlinie zu Anlage VII.15.2.StB entsprechende Vorgaben zusammengestellt.

**10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand**

Honorarzuschläge für Umbauten (§ 48 Abs. 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (Erhaltungsmaßnahmen) nach § 12 HOAI sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 48 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Weitere Richtlinien siehe V.B.4 VHF.

Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag vereinbart, ist dies immer schriftlich festzuhalten entsprechend der Textvorgabe.

Für Umbauten gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden.
- Für Umbauten von Verkehrsanlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 48 HOAI).  
Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist in der Dokumentation schriftlich zu begründen.
- Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nr. 10.3

Bei Maßnahmen der Instandhaltung/Instandsetzung (Erhaltungsmaßnahmen) gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen bis 22,5 v.H. für die Bauüberleitung vereinbart werden (Erhöhung z.B. um 50 v.H. gem. § 12 HOAI entspricht 15 v.H. zuzüglich 7,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

**10.6 Mehrere Objekte gemäß § 11 Abs. 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)**

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, ist zur Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 3 HOAI folgender Textbaustein einzufügen:

*Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1-3 wird wie folgt vereinbart:*

*für die 1.-4. Wiederholung des Objekts = Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 50 % des Honorars*

*für die 5.-7. Wiederholung des Objekts = Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 60 % des Honorars*

*ab der 8. Wiederholung des Objekts = Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 90 % des Honorars*

Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Abs. 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Abs. 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Abs. 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Abs. 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Objekten betrifft, siehe zu § 10 Nr. 10.1 der Richtlinie.

**10.9 Besondere Leistungen**

Besondere Leistungen werden pauschal bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsphase auszuweisen.

*Bei selbstständigen Geh- und Radwegen mit rechnerischer Festlegung nach Lage und Höhe, bei nachträglich an vorhandene Straßen angepassten landwirtschaftlichen Wegen, Gehwegen und Radwegen ist das Honorar frei zu vereinbaren*

**Bonus/  
Malus**

§ 7 Abs. 6 HOAI ist vorerst nicht anzuwenden. In Ausnahmefällen ist dies mit der Obersten Baubehörde abzustimmen.

**10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsregelungen**

sonstige weitere Vergütungsregelungen wie z. B. im Falle des § 8 Abs. 3 HOAI

**Zu § 11 Nebenkosten**

**11.1**

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten. Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

**11.3**

Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs.1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:  
- Vervielfältigungskosten

- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind

**Zu § 13 Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
ab 25.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

**zu § 14  
14.2.2**

Für das Projekt ist auf die Ausstattung des Auftragnehmers ausgerichtet, eine Festlegung zu treffen für einen Objektkatalog, sowie eine Beschreibung zur Übergabe von Daten im OKSTRA®-Format.

Grundlage für diese Festlegungen ist die Handlungsanweisung „Objektorientierte Planbearbeitung der Projektgruppe STRATIS (Stand 11/2012)“.

Widersprüche zu vertraglichen Maßgaben und Mehrfachdefinitionen sind zu vermeiden.

**Zu § 15 Ergänzende Vereinbarungen**

- 15.1 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**  
Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF.
- 15.2** Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.

### 2. Richtlinie zur Anlage VII.15.2 zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.  
Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden. Bereits berücksichtigt sind dabei die in § 6 vorgegebenen Leistungen, soweit diese generell vom AG erbracht werden.

#### **Abschläge**

Gemäß den Festlegungen in § 6 werden bestimmte wesentliche Teile von Grundleistungen **vom AG erbracht**. Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI nachstehend festgelegte Abschläge vorzunehmen:

§ 6 Nr. 6.1.1:

LPh 1 (Grundlagenermittlung):

zu c) Abzug 0,25 v.H., da Grundleistung vom AG durchgeführt wird

§ 6 Nr. 6.3.2:

LPh 6 (Vorbereiten der Vergabe):

zu g) Abzug von 0,5 v.H. erfolgt, da Grundleistung durch den AG durchgeführt wird;

LPh 7 (Mitwirken bei der Vergabe):

Abzug bei den Grundleistungen

zu a) von 0,25 v.H. erfolgt, da das Einholen von Angeboten durch den AG erfolgt

zu b) von 0,5 v.H. erfolgt, da die Durchsicht und das Nachrechnen der Angebote einschließlich Erstellen der Preisspiegel durch den Auftraggeber erfolgt

zu d) von 0,2 v.H. erfolgt, da das Führen der Aufklärungsgespräche mit den Bietern durch den AG erfolgt

zu h) von 0,15 v.H. erfolgt, da das Zusammenstellen der Vertragsunterlagen durch den AG erfolgt;

Werden weitere Grundleistungen bzw. Teile von Grundleistungen nicht beauftragt, ist analog nach § 8 HOAI zu verfahren.

#### **Einzelleistungen**

Bei Beauftragung der Vorplanung oder der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 HOAI erhöht werden.

### 3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

#### **Zu § 12 Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

**Zu § 13 Kündigung durch den Auftraggeber**

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, und die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.